

Leichtathletik – Club Wuppertal e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Leichtathletik-Club Wuppertal“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz ist Wuppertal.

Der Verein bekennt sich zum reinen Amateurgedanken und fördert den Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Abgaben, die an Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach Einreichung eines schriftlichen Gesuchs der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich beim Vorstand spätestens zum 30. Nov. des Jahres eingereicht sein, zu dessen Ende der Austritt wirksam werden soll.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart. Bei der Abstimmung zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

In den erweiterten Vorstand können beliebig viele Personen berufen werden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Nach Ablauf der Amtszeit üben sie ihre Ämter weiter aus, bis an ihre Stelle neue Vorstandsmitglieder gewählt worden sind.

Die Wahl des Jugendwartes und des Jugendsprechers ist durch die Jugendordnung geregelt.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes,
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder (außer Jugendwart und Jugendsprecher),
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- d) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- e) alle Fragen, die nicht dem Vorstand zugewiesen sind.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorsieht. Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Abstimmungsvorgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit ist der gestellte Antrag abgelehnt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden, ersatzweise vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

Wenn die Belange des Vereins es erfordern, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich fordert. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche entsprechend.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 a Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten und persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) das Recht auf Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie falsch sind,
- c) das Recht auf Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) das Recht auf Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

§ 6 Beiträge

Es werden Jahresbeiträge erhoben. Sie sind bis zum 31. März zu zahlen.

§ 7 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Jedes Jahr muss ein neuer Kassenprüfer gewählt werden. Die Kassenprüfer haben die Geschäftsführung des Vorstandes zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 8 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins beschließen, wenn der Inhalt der zu beschließenden Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins in der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt angekündigt worden ist.

Ein Beschluss nach Absatz 1 bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung

In Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Personen, die die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Jugendordnung

§ 1: Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

§ 2: Der Vorstand der Vereinsjugend setzt sich zusammen aus dem Jugendwart, dem Jugendsprecher und dem Vereinskassierer. Der Jugendwart ist zugleich Vorsitzender der Vereinsjugend. Der Jugendwart wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Vereinsjugend gewählt. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3: Der Jugendsprecher und ein stellvertretender Sprecher werden von der Vereinsjugend auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Vereinsjugend wird mindestens einmal im Jahr durch den Jugendwart zu einer Versammlung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Versammlung beschließt Grundsätze der sportlichen und nicht sportlichen Betätigung.

§ 4: Die Vereinsjugend hat keine eigene Kasse.

§ 5: Diese Bestimmungen sind Bestandteil der Vereinssatzung.

Wuppertal, den 18. März 2019